

II-3622 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
 Zl. 68.000/17-3/88

1010 Wien, den 25. März 1988
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780

1516/AB

1988-03-29

zu 1662 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
 STROBL, Dr. MÜLLER, WEINBERGER, Mag. GUGGENBERGER
 und Genossen an den Bundesminister für
 Arbeit und Soziales betreffend Abschluß einer
 "zwischenstaatlichen Vereinbarung" zur Kontrolle
 der Einhaltung der Ruhezeiten bei in- und aus-
 ländischen Fahrzeugen im LKW-Verkehr durch
 Nutzung des Fahrtenschreibers (Nr. 1662/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Warum wurde bisher die Kontrollmöglichkeit der Ruhezeit durch den Fahrtenschreiber nicht mit entsprechendem Nachdruck verfolgt?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Kontrollmöglichkeit der Ruhezeit durch Fahrtenschreiber ist auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes im Zusammenhang mit den entsprechenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes gegeben und wird auch seitens der Arbeitsinspektion seit vielen Jahren durch Abhaltung intensiver Kontrollen wahrgenommen.

Die Einhaltung der Ruhezeit, aber auch der Lenkzeit, der Ruhepausen, der Einsatzzeiten, der Bestimmungen über die Führung der erforderlichen Fahrtenbücher durch die betroffenen Lenker, wird von den Arbeitsinspektionsorganen durch intensive Kontrollen in den Betrieben, sowie anlässlich der gemeinsam mit den Organen der öffentlichen Sicherheit durchgeführten Fahrzeugkontrollen an den

- 2 -

österreichischen Staatsgrenzen und im Straßenverkehr, insbesondere auf Bundesstraßen, einer Überprüfung unterzogen.

Im Jahr 1987 wurden von den Arbeitsinspektionsorganen insgesamt 13.054 LKW und Autobusse an den österreichischen Staatsgrenzen bzw. auf Bundesstraßen kontrolliert, wobei 7.259 Übertretungen von Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. der Fahrtenbuchverordnung festgestellt wurden. 631 Übertretungen betrafen hievon die Nichteinhaltung der Ruhezeit und 991 Übertretungen die Nichteinhaltung der Einsatzzeit. Im Bundesland Tirol wurden insgesamt 2.538 Lenker an den Grenzen bzw. auf Bundesstraßen kontrolliert und hiebei 1.878 Übertretungen festgestellt. 124 betrafen die Nichteinhaltung der Ruhezeit und 244 die Nichteinhaltung der Einsatzzeit. Weiters wurden in Betrieben im Bundesland Tirol 2.124 Lenker überprüft und insgesamt 730 Übertretungen festgestellt, wobei 90 die Nichteinhaltung der Ruhezeit und 56 die Nichteinhaltung der Einsatzzeit betrafen. Wie in den vergangenen Jahren wurden somit auch im Jahr 1987 die Kontrollmöglichkeiten der Ruhezeiten durch den Fahrtenschreiber bzw. des Fahrtenbuches mit entsprechendem Nachdruck verfolgt.

Zu Punkt 2 der Anfrage

"Durch die Zuständigkeit und das Übergreifen dieser Angelegenheit auf mehrere Ministerien stellen wir die Frage, welches Ministerium federführend diese Verhandlungen - zum Abschluß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung - führen wird?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Hiezu ist eingangs zu bemerken, daß in den Jahren 1978 bis 1980 die Inspektionsorgane des Gewerbeaufsichtsamtes München-Land gemeinsam mit Organen der Arbeitsinspektion am Autobahn-Grenzamt Kiefersfelden, sohin auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, Fahrzeugkontrollen, und zwar hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen sowie hinsichtlich der Einhaltung von verkehrsrechtlichen Normen (Achslastkontrollen u.dgl. mehr), durchführten.

- 3 -

Auf Grund einer Intervention der Oberfinanzdirektion München wurden diese Kontrollen "mangels einer bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarung" eingestellt.

Die gegenständlichen Fahrzeugkontrollen sind auch tatsächlich nur durch das Entgegenkommen der bundesdeutschen Behörden möglich gewesen. Eine entsprechende zwischenstaatliche Vereinbarung für derartige Kontrollen besteht bedauerlicherweise nicht und wird auch in absehbarer Zeit nicht zustande kommen, insbesondere auch deshalb, da derartige Fahrzeugkontrollen durch Arbeitsinspektionsorgane nicht unbedingt auf bundesdeutschem Staatsgebiet stattfinden müssen und darüber hinaus diese Überprüfungen keine Handlungen darstellen, die notwendigerweise mit den im Rahmen der Grenzabfertigung gesetzlich zu vollziehenden Aufgaben verbunden sind.

Die diesbezüglich entschieden ablehnende Haltung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Vertreter Bayerns, wurde in Gesprächen mit dem Herrn Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr aber auch in bilateralen Gesprächen auf Beamtenebene stets betont. Konkrete Verhandlungen, die allenfalls durch Vertreter des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu führen wären, sollten meiner Meinung nach zweckmäßigerweise erst dann aufgenommen werden, wenn von deutscher Seite überhaupt eine Bereitschaft aufgezeigt wird, über Fahrzeugkontrollen durch österreichische Organe am Grenzübergang Kiefersfelden konstruktive Gespräche führen zu wollen. Grundsätzlich verweise ich darauf, daß eine Zuständigkeit für konkrete Verhandlungsführungen für mein Ressort nicht besteht.

Zu Punkt 3 der Anfrage

"Durch das Fehlen der Kontrollmöglichkeit, kommt dem Arbeitnehmerschutz nicht die erforderliche Bedeutung zu, was werden Sie tun, um dies rasch zu ändern?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Bedeutung des Arbeitnehmerschutzes erleidet durch das Fehlen der Kontrollmöglichkeiten am Grenzübergang Kiefersfelden keine Beeinträchtigung, da seitens der Arbeitsinspektion der Arbeitnehmerschutz betreffend die Lenker und Beifahrer u.a. auch insbesondere im Bundesland Tirol unbeschadet der mangelnden Kontrollmöglichkeit am gegenständlichen Grenzübergang unverändert intensiv wahrgenommen werden kann.

Hiezu muß erklärend bemerkt werden, daß durch die Arbeitsinspektionsorgane anstelle von Kontrollen am vorgenannten Grenzübergang verstärkte Überprüfungen am Grenzübergang Brenner vorgenommen werden.

Weiters werden von den Arbeitsinspektoren gemeinsam mit Organen des Landesgendarmeriekommmandos für Tirol sogenannte "Schwerpunktüberprüfungen" auf Autobahnen und Bundesstraßen in verschiedenen Landesteilen vorgenommen, wobei im Rahmen dieser Kontrollen sowohl die Einhaltung verkehrsrechtlicher Bestimmungen als auch die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen (Arbeitszeitgesetz, Fahrtenbuchverordnung) überprüft werden. Darüber hinaus werden anlässlich von sogenannten "fliegenden" Radarkontrollen auf Autobahnen und Bundesstraßen im Zusammenwirken mit den Organen der öffentlichen Sicherheit von den Arbeitsinspektoren die Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Normen überprüft.

Letztlich werden auch die Arbeitszeitaufzeichnungen von Lenkern und Beifahrern anlässlich von Betriebsüberprüfungen laufend kontrolliert.

Die Einräumung der Kontrollmöglichkeit am Grenzübergang Kiefersfelden ist grundsätzlich zu befürworten und anzustreben. Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, kann jedoch auch ohne Bestehen einer derartigen Möglichkeit die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitbestimmungen für Lenker und Beifahrer in gleichem Maße wahrgenommen werden.

Die Arbeitsinspektion ist im übrigen auf Grund der bestehenden äußerst knappen personellen Kapazität nur mehr in der Lage, die

- 5 -

Kontrollen im gegebenen Umfang durchzuführen. Die Vornahme von Grenzkontrollen am Grenzübergang Kiefersfelden würde demnach eine Verminderung der bisher gepflogenen Kontrollmöglichkeiten nach sich ziehen. Dies bedeutet, daß die Wiedereinführung der Grenzkontrollen am Grenzübergang Kiefersfelden keinesfalls zwangsläufig insgesamt eine Verbesserung der Wahrnehmung des Arbeitnehmer- schutzes der Lenker und Beifahrer bewirken würde, da die Summe aller diesbezüglichen Erhebungen bei gleichbleibendem Personal- stand nicht gesteigert werden könnte.

Zu Punkt 4 der Anfrage

"Wieviele Unfälle können der bisher fehlenden Kontrollmöglichkeit zugerechnet werden?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Eine genaue Feststellung über Unfallszahlen wegen mangelnder Kontrollmöglichkeiten kann grundsätzlich nicht getroffen werden, da die Kausalität zwischen stattgefundenen bzw. nicht stattgefundenen Kontrollen und dadurch eingetretenen bzw. verhinderten Unfällen in keiner Weise ziffernmäßig bestimmt werden kann. Unbeschadet dieses Umstandes ist die Arbeitsinspektion grundsätzlich bemüht, durch intensive Kontroll- bzw. Beratungstätigkeiten nach Möglichkeit Unfälle zu verhindern. Wie bereits jedoch zu Anfrage 3 ausführlich dargelegt wurde, kann die Wahrnehmung des Arbeitnehmer- schutzes für Lenker und Beifahrer bei Fehlen der Kontrollmöglichkeit am Grenzübergang Kiefersfelden durch Setzung anderer Kon- trollmöglichkeiten auch weiterhin unverändert erfolgen.

Zu Punkt 5 der Anfrage

"Sind Sie bereit, raschest entsprechende Aktivitäten zu setzen, damit diese Lücke der Kontrollmöglichkeit geschlossen werden kann?"

nehme ich Stellung wie folgt:

- 6 -

Wie bereits zu Punkt 2 der Anfrage ausgeführt, möchte ich neuerlich betonen, daß zur Führung von konkreten Verhandlungen über den Abschluß eines entsprechenden zwischenstaatlichen Abkommens für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales keine Zuständigkeit besteht.

Darüber hinaus wird neuerlich betont, daß das Fehlen der in Frage stehenden Kontrollmöglichkeit keine wesentliche Lücke im Rahmen der Kontrollmöglichkeiten und somit auch der Kontrolltätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesland Tirol darstellt.

Eine Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten bzw. Kontrolltätigkeiten wird auch weiterhin angestrebt werden, jedoch kann eine solche Verbesserung im wesentlichen nur in quantitativer Hinsicht, nämlich bei einer Anhebung der personellen Kapazitäten, erwartet werden.

Der Bundesminister:

